



Hochschulzugang für Meister und Absolventen einer beruflichen Fortbildungsprüfung Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige

Für qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 45 BayHSchG ist an der Hochschule Coburg eine Vorabquote im örtlichen Auswahlverfahren (Art. 5 Abs. 3 BayHSchZG) von 5 v. H. der zur Verfügung stehenden Studienplätze festgelegt worden.

Allgemeiner Hochschulzugang für Absolventen und Absolventinnen einer beruflichen Fortbildungsprüfung

Der **allgemeine Zugang** zur Hochschule (Art. 45 Abs. 1 BayHSchG) wird nachgewiesen durch ein im Freistaat Bayern erworbenes

1. Zeugnis über die bestandene, nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung abgelegte Meisterprüfung oder
2. Zeugnis über die bestandene, vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus der Meisterprüfung gleichgestellte, nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung abgelegte berufliche Fortbildungsprüfung oder
3. Zeugnis über die bestandene Abschlussprüfung einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule oder Fachakademie.

Der allgemeine Zugang setzt voraus, dass ein Beratungsgespräch an der Hochschule Coburg absolviert wurde.

Die Beratungsgespräche finden zwischen dem 27.06.2011 und 08.07.2011 statt.

Bitte vereinbaren Sie einen persönlichen Termin für das Beratungsgespräch mit der

**Studienberatung der Hochschule Coburg
Frau Susanne Werner; Tel. 09561 / 317 445**

Der Nachweis, dass ein Beratungsgespräch absolviert wurde, ist bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis spätestens 27.07. des Jahres in der Studentenkazlei vorzulegen. Das von einer bayerischen Hochschule bescheinigte Beratungsgespräch wird von einer anderen Hochschule anerkannt, soweit es sich um denselben oder einen eng verwandten Studiengang handelt.

Für außerhalb des Freistaates Bayern im Inland erworbene Bildungsnachweise gilt Entsprechendes, wenn die Prüfung gemäß den Bestimmungen der vom zuständigen Bundesministerium nach § 53 des Berufsbildungsgesetzes oder § 42 der Handwerksordnung erlassenen Fortbildungsordnung abgelegt wurde; im Übrigen gelten sie als Nachweis des allgemeinen Zugangs zur Hochschule nur, wenn sie im Rahmen des Zulassungs- und Immatrikulationsverfahrens von der Hochschule als gleichwertig anerkannt worden sind.

Bildungsnachweise, die im Ausland erworben wurden, gelten als Nachweis des allgemeinen Zugangs zur Hochschule nur, wenn sie im Rahmen des Zulassungs- und Immatrikulationsverfahrens von der Hochschule als gleichwertig anerkannt worden sind.

Unberührt bleibt das zusätzliche Bestehen der Eignungsprüfung in den Studiengängen Architektur, Innenarchitektur und Integriertes Produktdesign oder in Studiengängen mit Eignungsfeststellungsverfahren (Versicherungswirtschaft) die Teilnahme an diesem Verfahren.

Fachgebundener Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige

Für qualifizierte Berufstätige wird der **fachgebundene Zugang** zur Hochschule (Art. 45 Abs. 2 BayHSchG) eröffnet, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. erfolgreicher Abschluss einer nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes, der Handwerksordnung, durch Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich,
2. anschließende mindestens dreijährige hauptberufliche Berufspraxis in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich,
3. Absolvierung eines Beratungsgesprächs an der Hochschule, an der das Studium aufgenommen werden soll, und
4. jeweils nach Angebot der Hochschule Bestehen einer besonderen Hochschulprüfung (Hochschulzugangsprüfung) oder nachweislich erfolgreiche Absolvierung eines Probestudiums von mindestens zwei Semestern.

Eine im Ausland erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung wird von der Hochschule Coburg anerkannt, wenn sie gleichwertig ist; in Zweifelsfällen ist die im Freistaat Bayern örtlich zuständige Stelle nach § 71 des Berufsbildungsgesetzes zu beteiligen.

Ein fachlich verwandter Bereich ist gegeben, wenn die Berufsausbildung und die Berufspraxis jeweils hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem angestrebten Studiengang aufweisen, insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die für dieses Studium förderlich sind. Die Feststellung der fachlichen Verwandtschaft obliegt der Hochschule Coburg. Die von einer bayerischen Hochschule getroffene Feststellung der fachlichen Verwandtschaft wird von einer anderen Hochschule anerkannt, soweit es sich um denselben oder einen eng verwandten Studiengang handelt.

Der fachgebundene Zugang setzt voraus, dass ein Beratungsgespräch an der Hochschule Coburg absolviert wurde.

Die Beratungsgespräche finden zwischen dem 27.06.2011 und 08.07.2011 statt.

Bitte vereinbaren Sie einen persönlichen Termin für das Beratungsgespräch mit der

**Studienberatung der Hochschule Coburg
Frau Susanne Werner; Tel. 09561 / 317 445**

Der Nachweis, dass ein Beratungsgespräch absolviert wurde, ist bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis spätestens 27.07. des Jahres in der Studentenzentrale vorzulegen. Das von einer bayerischen Hochschule bescheinigte Beratungsgespräch wird von einer anderen Hochschule anerkannt, soweit es sich um denselben oder einen eng verwandten Studiengang handelt.

An der Hochschule Coburg wird die Zulassung zum Studium von qualifizierten Berufstätigen vom Bestehen eines Probestudiums oder einer Hochschulzugangsprüfung (bisher nur im Studiengang Versicherungswirtschaft) abhängig gemacht.

Beides dient der Feststellung, ob der/die Studierende auf Grund seiner/ihrer Persönlichkeit, Vorkenntnisse, geistigen Fähigkeiten und Motivation für das angestrebte Studium geeignet ist.

Das Probestudium kann nur in Semestern beginnen, in denen im jeweiligen Studiengang Studienanfänger und Studienanfängerinnen aufgenommen werden. Es wird nach den Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung (RaPO), der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Coburg (APO) und der jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnung absolviert.

Das Probestudium umfasst in allen Studiengängen zwei Semester und gilt als bestanden, wenn am Ende des zweiten Semesters mindestens 30 Leistungspunkte (ECTS) erreicht wurden. Ist dies nicht der Fall, wird der oder die Studierende exmatrikuliert.

Eine Wiederholung des Probestudiums im gleichen oder einem inhaltlich eng verwandten Studiengang ist unzulässig. Dies gilt auch dann, wenn das Probestudium an einer anderen Hochschule im Freistaat Bayern nicht bestanden wurde.

Die Hochschulzugangsprüfung besteht aus schriftlichen und mündlichen Prüfungsteilen und umfasst die wesentlichen allgemeinbildenden und fachlichen Grundlagen, die für das angestrebte Studium erforderlich sind. Stellt die Hochschule Coburg das Vorliegen der Voraussetzungen fest, bescheinigt sie die Studienberechtigung für den beantragten Studiengang, die Gesamtnote der Hochschulzugangsprüfung und das Datum des Erwerbs der Studienberechtigung.